



Bern, 26. November 2025

Erläuterungen zur Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV)



Übersicht

2023 hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) die erste Aktualisierung des Standards für den internationalen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und den neuen Melderahmen für den automatischen Informationsaustausch über Kryptowerte verabschiedet. Diese Regelwerke werden von der Schweiz umgesetzt. Die vorliegende Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum zugehörigen Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG).

Ausgangslage

Die Schweiz hat sich an den Arbeiten zur Aktualisierung des Gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards für Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard [GMS]) und zur Erarbeitung des neuen Melderahmens für Kryptowerte (MRK) aktiv eingebracht und sich gemeinsam mit 62 weiteren Staaten politisch zu dessen Umsetzung bekannt.

Mit dem automatischen Informationsaustausch (AIA) über Kryptowerte sollen Lücken geschlossen und eine Gleichbehandlung mit dem traditionellen Finanzsektor sichergestellt werden. Wie beim AIA über Finanzkonten müssen die auszutauschenden Informationen von den meldenden Anbietern von Kryptodienstleistungen gesammelt und an die Steuerbehörde übermittelt werden. Diese leitet die Informationen anschliessend an die Steuerbehörden der Partnerstaaten weiter, in denen die meldepflichtigen Personen steuerlich ansässig sind. Die Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Kryptowerte (AIA-Vereinbarung Kryptowerte) ist die internationale Rechtsgrundlage für den Austausch der Informationen über Kryptowerte. Sie regelt die Modalitäten dieses Austauschs.

Mit der Änderung des GMS wurden Auslegungsfragen geklärt und Änderungen vorgenommen. Namentlich werden gewisse Meldepflichten erweitert und die Behandlung von gemeinnützigen Einrichtungen, E-Geld- und Kapitaleinzahlungskonten geklärt. Diese sind in Zukunft bei Einhaltung der von der OECD stipulierten Voraussetzungen vom Anwendungsbereich des AIA über Finanzkonten ausgenommen. Zur internationalen Umsetzung der Aktualisierung des GMS von 2023 wurde ein Addendum zur Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA-Vereinbarung Finanzkonten) verabschiedet.

Inhalt der Verordnung

Die Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV) regelt neu unter anderem die Einzelheiten in Bezug auf die Melde-, Sorgfalts- und Registrierungspflichten der meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen und präzisiert deren Anknüpfungspunkte zur Schweiz. Weiter werden die bestehenden Ausnahmeregelungen für Vereine, Stiftungen, deren Konten sowie E-Geld- und Kapitaleinzahlungskonten aufgehoben. Sie sind in Zukunft bei Einhaltung der von der OECD stipulierten Voraussetzungen direkt vom Anwendungsbereich des GMS ausgenommen. In diesem Zusammenhang werden die Voraussetzungen festgehalten für qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger, die nach diesem Grundsatz vom Anwendungsbereich des GMS ausgenommen sind. Letztlich werden Übergangsbestimmungen aufgenommen, welche die Umsetzung der Änderung des GMS und des MRK für die betroffenen Kreise erleichtern sollen. Da die Umsetzung des AIA über

Kryptowerte aufgrund eines Beschlusses der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats vom 3. November 2025 um mindestens ein Jahr verschoben wird, wird in den Übergangsbestimmungen ausserdem festgehalten, dass die Bestimmungen über Kryptowerte 2026 keine Anwendung finden.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel: Gemeinsamer Meldestandard für Informationen über Finanzkonten

1a. Abschnitt: Massgebende Fassung der OECD-Kommentare

Art. 1a

Gemäss Artikel 2b AIAG sind die anwendbaren Abkommen und ihre Beilage nach Massgabe der zugehörigen Kommentare auszulegen. Der Artikel beauftragt den Bundesrat, die massgebende Fassung der Kommentare zu bezeichnen.

Diesem Auftrag kommt der Bundesrat in Bezug auf den Gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der OECD für Informationen über Finanzkonten (GMS) in Artikel 1a nach [in Bezug auf den Melderahmen für Kryptowerte der OECD (MRK) in Art. 30a nachfolgend]. Die massgebende Fassung der OECD-Kommentare zum Muster für eine Vereinbarung zwischen zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und zum GSM ist jene vom 27. März 2017.¹ Die massgebende Fassung der OECD-Kommentare zum Addendum zur Multilateralen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten und zur Änderung des GSM ist jene vom 8. Juni 2023.²

Art. 2

Die anwendbaren Abkommen sehen vor, dass ein Organismus für gemeinsame Anlagen dann als ausgenommener Organismus und somit als nicht meldendes Finanzinstitut gilt, wenn sämtliche Beteiligungen von oder über natürliche Personen oder Rechtsträger, die keine meldepflichtigen Personen sind, gehalten werden. Davon ausgenommen sind Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern Beteiligungen von oder über sogenannte passive «*Non Financial Entities*» (NFE) mit beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind, gehalten werden. Im Falle eines Organismus für gemeinsame Anlagen, der physische Inhaberanteile (Inhaberanteilsscheine) ausgibt, sehen die anwendbaren Abkommen vor, dass er zusätzliche Massnahmen ergreifen muss, die sicherstellen, dass bis zu einem bestimmten Zeitpunkt keine Inhaberanteilsscheine mehr im Umlauf sind und ihm sämtliche Anteilsscheininhaber bekannt sind. Artikel 3 Absatz 7 AIAG nimmt auf diese Voraussetzungen Bezug. Die Bestimmung erteilt dem Bundesrat weiter die Kompetenz, die ausgenommenen Organismen für gemeinsame Anlagen zu bezeichnen. Für den Fall, dass im anwendbaren Abkommen keine Frist vorgesehen ist für die Voraussetzungen, die ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der Inhaberanteilsscheine ausgegeben hat, einhalten muss, um als nicht meldendes schweizerisches Finanzinstitut zu qualifizieren, enthält Artikel 3 Absatz 8 AIAG eine entsprechende Regelung.

Sofern die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 7 und 8 AIAG erfüllt sind, qualifizieren die nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a–d AIAV genannten Organismen für ge-

¹ Diese Kommentare können kostenlos abgerufen werden unter: www.oecd.org > Topics > Taxation > Tax Transparency and International Co-operation > Related Publications > Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters, Second Edition.

² Diese Kommentare können kostenlos abgerufen werden unter: www.oecd.org > Topics > Taxation > Tax Transparency and International Co-operation > Related Publications > International Standards for Automatic Exchange of Information in Tax Matters: Crypto-Asset Reporting Framework and 2023 Update to the Common Reporting Standard.

meinsame Anlagen als nicht meldende Finanzinstitute. Sie unterstehen dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006³ (KAG) und damit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Abs. 1 Bst. a–c

Seit dem 1. März 2024 steht qualifizierten Anlegern und Anlegerinnen mit dem «*Limited Qualified Investor Fund*» (L-QIF) eine neue Schweizer Fondskategorie zur Verfügung. Es handelt sich dabei immer um eine kollektive Kapitalanlage (Organismus für gemeinsame Anlagen) in der Rechtsform eines vertraglichen Anlagefonds, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital oder einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen. Sofern die Voraussetzungen nach Artikel 2 AIAV erfüllt sind, gilt auch ein L-QIF als nicht meldendes Finanzinstitut. Aus diesem Grund wird Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a–c um die Artikel 118a–118p des KAG erweitert.

Art. 5 und 6

Nach Artikel 5 gelten in der Schweiz errichtete und organisierte Vereine, die nach GMS die Voraussetzungen für eine Qualifikation als Finanzinstitut erfüllen und nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen, als nicht meldende Finanzinstitute. Weiter gelten nach Artikel 6 in der Schweiz errichtete und organisierte Stiftungen, die nach GMS die Voraussetzungen für eine Qualifikation als Finanzinstitut und gleichzeitig die in Artikel 6 genannten Voraussetzungen erfüllen, als nicht meldende Finanzinstitute. Diese Bestimmungen wurden vorgesehen, weil das Umgehungsrisiko als gering eingestuft wurde. Vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Global Forum werden die Ausnahmebestimmungen für Vereine und Stiftungen in der Verordnung aufgehoben. Neu gilt stattdessen die Regelung über qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger gemäss Artikel 3 Absatz 9^{bis} AIAV, die in Artikel 6a AIAV präzisiert wird. Die übergangsrechtlichen Aspekte sind in Artikel 35b AIAV geregelt.

Art. 6a

Abs. 1

Artikel 3 Absatz 9^{bis} AIAV beauftragt den Bundesrat, die Voraussetzungen zu bezeichnen, die erfüllt sein müssen, damit ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger und damit als nicht meldendes Finanzinstitut gilt. Artikel 6a Absatz 1 AIAV enthält die Voraussetzungen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der OECD (vgl. Abschn. VIII Ziff. 36^{ter} ff. des Kommentars zum GMS). Diese lauten wie folgt:

- a. Zulässiger Zweck: Der Zweck des Rechtsträgers entspricht einem der in Buchstabe a aufgelisteten Zwecke. Diese Liste entspricht der Liste der OECD und umfasst auch Zwecke, welche keine Steuerbefreiung bei den direkten Steuern in der Schweiz erlauben [z.B. Art. 56 Bst. g und h des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁴ über die direkte Bundessteuer (DBG)]. In diesen Fällen handelt es sich nicht um einen qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträger, da die Voraussetzung der Steuerbefreiung nicht erfüllt ist (vgl. Bst. b).
- b. Steuerbefreiung: Der Rechtsträger ist in der Schweiz von der Einkommens- beziehungsweise Gewinnsteuer befreit. Da die Schweiz keine Steuerbefreiung bei

³ SR 951.31

⁴ SR 642.11

der Einkommenssteuer kennt, ist insbesondere die Steuerbefreiung für die Gewinnsteuer zu prüfen (z.B. Art. 56 Bst. g und h DBG).

- c. Der Rechtsträger hat keine Anteilseignerinnen oder Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an den Einkünften oder Vermögenswerten des Rechtsträgers haben.
- d. Verwendung von Einkünften und Vermögenswerten: Nach dem geltenden schweizerischen Recht oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, ausser in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstands.
- e. Unwiderruflichkeit der Vermögenswidmung: Nach dem geltenden schweizerischen Recht oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers müssen bei seiner Liquidation oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder einen sonstigen Rechtsträger, der die unter den Buchstaben a bis e genannten Voraussetzungen erfüllt, verteilt werden oder fallen der Regierung der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde anheim.

Da Kapitalgesellschaften nach den Artikeln 620–827 des Obligationenrechts (OR)⁵ und Genossenschaften mit einem Anteilscheinkapital nach den Artikeln 828–926 OR die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe c nicht erfüllen, wird ausserdem klargestellt, dass diese Rechtsträger per se nicht unter die Ausnahmebestimmung nach Artikel 6a AIAV fallen können.

Abs. 2

Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen entsprechen inhaltlich den Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei den direkten Steuern (z.B. Art. 56 Bst. g und h DBG). Daher gelten Rechtsträger (d.h. juristische Personen), die als Finanzinstitut nach GMS qualifizieren und gemäss Artikel 56 Buchstabe g oder h DBG von der direkten Bundessteuer befreit sind – ausgenommen sind die in Absatz 1 erwähnten Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit einem Anteilscheinkapital, auch wenn sie nach Artikel 56 Buchstabe g oder h DBG von der direkten Bundessteuer befreit sind –, sofern sie über eine entsprechende Bestätigung verfügen, grundsätzlich als qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger nach dem GMS. Sie qualifizieren damit als nicht meldende Finanzinstitute.

Abs. 3

Gemäss Artikel 3 Absatz 9^{bis} AIAG müssen qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger über eine entsprechende Bestätigung einer zuständigen Schweizer Behörde verfügen. Als eine solche Bestätigung gilt gemäss Absatz 3 namentlich eine Steuerbefreiungsverfügung nach Artikel 56 Buchstabe g oder h DBG oder ein Eintrag in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen. Damit soll klargestellt werden, dass nach Artikel 56 Buchstabe g oder h DBG steuerbefreite juristische Personen weder eine Aktualisierung ihrer Bestätigung beantragen noch die explizite Nennung des Begriffs «qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger» durch die kantonale Steuerbehörde verlangen müssen.

⁵ SR 220

Die Steuerbefreiungsverfügung kann ausschliesslich für jene Rechtsträger als Bestätigung gelten, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Die in Absatz 1 erwähnten Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit einem Anteilscheinkapital sind damit von Absatz 3 ausgenommen.

Art. 9

Nach Artikel 9 gelten Kapitaleinzahlungskonten, welche die genannten Voraussetzungen erfüllen, als ausgenommene Konten. Diese Bestimmung wurde vorgesehen, weil das Umgehungsrisiko als gering eingestuft wurde.

Das Global Forum kritisierte, dass diese Kapitaleinzahlungskonten keiner zeitlichen Befristung unterstehen und damit ein Risiko für Steuerhinterziehung besteht, wenn Gelder dauerhaft auf einem solchen Konto einbezahlt sind und die vorgegebene Gründung oder Kapitalerhöhung verzögert bzw. nicht stattfindet. Aus diesem Grund war das Global Forum der Ansicht, dass Kapitaleinzahlungskonten nicht generell vom Anwendungsbereich des AIA ausgenommen werden können. Es sprach die Empfehlung aus, diese Bestimmung aufzuheben oder eine entsprechende zeitliche Befristung vorzusehen, die 90 Tage nicht überschreitet. Aus Gründen der Praktikabilität verlangte die Schweiz eine Klarstellung zur Dauer der Befristung durch das OECD-Gremium, das mit der Erarbeitung des GMS betraut und für die diesbezügliche Auslegung zuständig ist. Die Staaten konnten sich auf eine längere Frist von 12 Monaten einigen. Die entsprechende Ausnahmebestimmung wird neu direkt in der Beilage zur Multilateralen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014⁶ der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA-Vereinbarung Finanzkonten; Abschn. VIII, Unterabschn. C Nr. 17) geregelt. Die vorliegende Bestimmung soll deshalb aufgehoben werden.

In der Praxis dürfte die neue Regelung von geringer Tragweite sein, da Kapitaleinzahlungskonten in der Regel unmittelbar vor der Gründung oder vor der Kapitalerhöhung eröffnet und bereits einige Tage nach erfolgter Gründung oder Kapitalerhöhung wieder aufgelöst oder in Einlagenkonten umgewandelt werden, die wiederum dem Anwendungsbereich des GMS unterstellt sind. Damit ist sichergestellt, dass die Kapitaleinzahlung nicht als Scheingeschäft zur Steuerhinterziehung missbraucht wird.

Art. 10

Nach Artikel 10 können Konten von in der Schweiz errichteten und organisierten Vereinen, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen, als ausgenommene Konten behandelt werden. Diese Bestimmung wurde vorgesehen, weil das Umgehungsrisiko als gering eingestuft wurde.

Da das Global Forum befunden hat, dass die Bestimmung keiner Ausnahmekategorie des GMS entspricht und auch international kein Konsens zur Ausnahme dieser Konten gefunden wurde, soll die Bestimmung aufgehoben werden. Damit sind meldende schweizerische Finanzinstitute verpflichtet, Konten von solchen Vereinen ab Inkrafttreten der Änderung auf meldepflichtige Konten zu überprüfen. Die übergangsrechtlichen Aspekte sind in Art. 35b AIAV geregelt.

⁶ SR 0.653.1

Art. 11

Nach Artikel 11 können Konten von in der Schweiz errichteten und organisierten Stiftungen, welche die in Artikel 6 AIAV statuierten Voraussetzungen erfüllen, als ausgenommene Konten behandelt werden. Die Bestimmung wurde vorgesehen, weil das Umgehungsrisiko als gering eingestuft wurde.

Da das Global Forum befunden hat, dass die Bestimmung keiner Ausnahmekategorie des GMS entspricht und auch international kein Konsens zur Ausnahme dieser Konten gefunden wurde, soll die Bestimmung aufgehoben werden. Damit sind meldende schweizerische Finanzinstitute verpflichtet, Konten dieser Stiftungen – sofern es sich dabei nicht um Finanzinstitute handelt – ab Inkrafttreten der Änderung auf meldepflichtige Konten zu überprüfen. Die übergangsrechtlichen Aspekte sind in Art. 35b AIAV geregelt.

Art. 16

Nach Artikel 16 können E-Geld-Konten, welche die darin formulierten Voraussetzungen erfüllen, vom Anwendungsbereich des GMS ausgenommen werden. Die Bestimmung wurde vorgesehen, weil das Umgehungsrisiko als gering eingestuft wurde.

Das Global Forum hat befunden, dass die Bestimmung keiner Ausnahmekategorie des GMS entspricht und deshalb aufzuheben ist. Aufgrund der Vergleichbarkeit dieser Konten mit den nach Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe f GMS ausgenommenen Einlagenkonten verlangte die Schweiz im Rahmen der Arbeiten zur Änderung des GMS eine Klarstellung durch das OECD-Gremium, das mit der Erarbeitung des GMS betraut und für die diesbezügliche Auslegung zuständig ist. Die Staaten konnten sich auf eine Regelung zum Umgang mit solchen Konten einigen. Die anwendbare Ausnahmebestimmung wird neu direkt in der Beilage zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten (Abschn. VIII, Unterabschn. A Nr. 9 und Unterabschn. C Nr. 17 Bst. ebis) geregelt.

Vor diesem Hintergrund soll die vorliegende Bestimmung aufgehoben und direkt auf die Beilage zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten abgestellt werden.

Art. 18 Einleitungssatz und Bst. a

Der Einleitungssatz und Buchstabe a erfahren formelle Anpassungen: Einführung der Abkürzung «DBG» im Erlass und Anpassung der Wortstellung im Einleitungssatz.

2. Kapitel: Melderahmen für Kryptowerte

1. Abschnitt: Massgebende Fassung der OECD-Kommentare

Art. 30a

Gemäss Artikel 2b AIAG sind die AIA-Vereinbarung Finanzkonten einschliesslich ihres Addendums und die AIA-Vereinbarung Kryptowerte nach Massgabe der zugehörigen Kommentare auszulegen. Der Artikel beauftragt den Bundesrat, die massgebende Fassung der Kommentare zu bezeichnen. Diesem Auftrag kommt der Bundesrat in Bezug auf den MRK in Artikel 30a nach (in Bezug auf den GMS in Art. 1a). Massgebend ist die Fassung der OECD-Kommentare zur Multilateralen Vereinbarung zwischen den

zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch nach dem Mel-
derahmen für Kryptowerte (AIA-Vereinbarung Kryptowerte) und zum MRK vom 8. Juni
2023⁷.

2. Abschnitt: Relevante meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen

Art. 30b

Gemäss Artikel 12*b* Absatz 1 AIAG legt der Bundesrat die Kriterien fest, nach denen
ein meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen:

- im Sinne von Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 1 MRK als in der Schweiz
steuerlich ansässig gilt,
- im Sinne von Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 2 MRK als einer Pflicht zur
Einreichung von Steuerinformationsformularen unterliegend gilt, oder
- im Sinne von Abschnitt I Unterabschnitt B MRK als über eine Zweigniederlas-
sung in der Schweiz verfügend gilt.

Diese Konkretisierungen finden sich in Artikel 30*b*.

Abs. 1

Absatz 1 regelt dabei die steuerliche Ansässigkeit gemäss Abschnitt I Unterabschnitt
A Nummer 1 MRK. Demnach verfügt ein meldender Anbieter von Kryptodienstleistun-
gen über einen Anknüpfungspunkt zu einem Staat, wenn er in diesem Staat steuerlich
ansässig ist. Für die Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit ist das nationale Recht
des betreffenden Staats massgebend. Die steuerliche Ansässigkeit ist gegeben, wenn
ein meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen in der Schweiz eine persönliche
Zugehörigkeit nach Artikel 3 DBG (natürliche Personen) oder Artikel 50 DBG (juristi-
sche Personen) begründet.

Abs. 2

Absatz 2 bezeichnet die Steuer- und Steuerinformationserklärung im Sinne von Ab-
schnitt I Unterabschnitt A Nummer 2 MRK. Demnach verfügt ein meldender Anbieter
von Kryptodienstleistungen, der ein Rechtsträger (im Sinne von Abschn. IV Unterab-
schn. F Nr. 3 MRK) ist, über einen Anknüpfungspunkt zu einem Staat, wenn er nach
dem Recht dieses Staats gegründet oder organisiert ist und zusätzlich entweder über
Rechtspersönlichkeit in diesem Staat verfügt oder in diesem Staat einer Steuer- oder
Steuerinformationserklärung in Bezug auf seine Einkünfte einreichen muss. Auf die
Pflicht zur Einreichung einer Steuer- oder Steuerinformationserklärung ist somit nur
abzustellen, wenn ein Rechtsträger als meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen
qualifiziert und nach schweizerischem Recht gegründet oder organisiert ist, aber über
keine Rechtspersönlichkeit verfügt (z.B. eine Kommandit- oder Kollektivgesellschaft
nach schweizerischem Recht). In diesen Fällen konkretisiert Absatz 2 den Begriff der
Steuer- oder Steuerinformationserklärung im schweizerischen Kontext. Als solche gel-
ten:

- Die Steuererklärung für die direkte Bundessteuer (Einkommen und Gewinn);

⁷ Diese Kommentare können kostenlos abgerufen werden unter www.oecd.org > Topics > Taxa-
tion > Tax Transparency and International Co-operation > Related Publications > International
Standards for Automatic Exchange of Information in Tax Matters: Crypto-Asset Reporting
Framework and 2023 Update to the Common Reporting Standard.

- Die Steuererklärung für die direkten Steuern der Kantone (Einkommen und Gewinn);
- Bescheinigungen nach Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe c DBG; und
- Bescheinigungen nach den kantonalen Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung von Artikel 45 Buchstabe c des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990⁸.

Abs. 3

Absatz 3 regelt schliesslich die Zweigniederlassung gemäss Abschnitt I Unterabschnitt B MRK. Ein meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen unterliegt demnach den Melde- und Sorgfaltspflichten in jenem Staat, wo sich eine Zweigniederlassung befindet, in Bezug auf relevante Transaktionen, die über diese Zweigniederlassung durchgeführt werden. Für die Qualifikation ist das nationale Recht des betreffenden Staats massgebend. Die Regelung in Absatz 3 entspricht dabei inhaltlich der Regelung für den AIA über Finanzkonten in Artikel 18 Buchstabe a. Massgebend ist die wirtschaftliche Zugehörigkeit gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b DBG (natürliche Personen) oder Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe b DBG (juristische Personen).

Abs. 4

Gemäss Artikel 12b Absatz 2 AIAG legt der Bundesrat die Kriterien fest, nach denen das Anbieten einer Dienstleistung zur Durchführung von Tauschgeschäften für oder im Auftrag von Kunden als gewerblich gilt. Dabei handelt es sich um eine Konkretisierung, wann Gewerblichkeit vorliegt. Die übrigen Elemente der Definition des meldenden Anbieters von Kryptodienstleistungen werden davon nicht berührt, darunter die Beurteilung, ob das Erbringen einer Dienstleistung zur Durchführung von Tauschgeschäften *für oder im Auftrag von Kunden* erfolgt.

In Absatz 4 legt der Bundesrat die Kriterien für das Vorliegen von gewerblichem Handeln fest. Eine natürliche Person oder ein Rechtsträger handelt gewerblich, wenn sie oder er Dienstleistungen zur Durchführung von Tauschgeschäften für oder im Auftrag von Kundinnen oder Kunden erbringt und mit dieser Tätigkeit mindestens einen der in Absatz 4 genannten Schwellenwerte erreicht. Somit gilt das Erbringen von Dienstleistungen zur Durchführung von Tauschgeschäften für oder im Auftrag von Kundinnen oder Kunden dann als gewerblich, wenn die die Dienstleistung erbringende natürliche Person oder der die Dienstleistung erbringende Rechtsträger:

- a. mit dieser Tätigkeit pro Kalenderjahr einen Bruttoerlös von mehr als 50 000 Franken erzielt; oder
- b. pro Kalenderjahr Geschäftsbeziehungen mit mehr als 20 Kundinnen und Kunden aufnimmt, die sich nicht auf das einmalige Erbringen einer Dienstleistung zur Durchführung von Tauschgeschäften beschränken oder pro Kalenderjahr mindestens 20 solche Beziehungen unterhält; oder
- c. unbefristete Verfügungsmacht über Kryptowerte von Kundinnen oder Kunden hat, deren Gegenwert zu einem beliebigen Zeitpunkt von 5 Millionen Franken überschreitet; oder
- d. Dienstleistungen zur Durchführung von Tauschgeschäften erbringt, deren Gesamtvolumen den Gegenwert von 2 Millionen Franken pro Kalenderjahr überschreitet.

⁸ SR 642.14

Diese Schwellenwerte orientieren sich an den Kriterien zur Bestimmung der Berufsmässigkeit nach Artikel 7 Absatz 1 der Geldwäschereiverordnung vom 11. November 2015⁹ (GwV).

3. Abschnitt: Präzisierung der Meldepflichten

Art. 30c

Gemäss dem OECD-Kommentar zum MRK (Abschn. IV Ziff. 48) umfasst der Begriff Person eines meldepflichtigen Staates (im Sinne von Abschn. IV Unterabschn. D Nr. 8 MRK) auch den Nachlass eines Verstorbenen, der in diesem Staat ansässig war. Für die Definition des Nachlasses verweist der Kommentar auf das nationale Recht.

Analog der Regelung für den AIA über Finanzkonten in Artikel 17 AIAV erlaubt Artikel 30c AIAV den schweizerischen meldenden Anbietern von Kryptodienstleistungen im Todesfall einer Person eines meldepflichtigen Staates, den Nachlass dieser Person bis zur Auflösung der Erbengemeinschaft als Nachlass mit eigener Rechtspersönlichkeit zu behandeln. Im Gegensatz zum AIA über Finanzkonten gilt in diesem Fall jedoch keine Ausnahme, sondern die Meldung erfolgt über die Drehscheibe der ESTV an den meldepflichtigen Staat (im Sinne von Abschn. IV Unterabschn. D Nr. 10 MRK) der verstorbenen Person.

4. Abschnitt: Präzisierung der Sorgfaltspflichten

Art. 30d

Analog der Regelung für den AIA über Finanzkonten in Artikel 27 AIAV regelt Artikel 30d AIAV die Ausnahmefälle, in denen gemäss Artikel 12f Absatz 3 AIAG die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einem Kryptowertnutzer oder einer Kryptowertnutzerin ohne Vorliegen einer Selbstauskunft zulässig ist. Dies sind Fälle, in denen der schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen nicht zur Entstehung der Geschäftsbeziehung mit einem Kryptowertnutzer oder einer Kryptowertnutzerin beiträgt oder diese nicht verhindern kann. Namentlich handelt es sich um den Wechsel eines Kryptowertnutzers oder einer Kryptowertnutzerin infolge gerichtlicher oder behördlicher Anordnung (analog Art. 27 Abs. 2 Bst. b AIAV für den AIA über Finanzkonten) sowie die Entstehung eines Begünstigtenanspruchs gegenüber einem Trust oder einem ähnlichen Rechtsgebilde auf der Grundlage von dessen Errichtungsakt oder Stiftungsurkunde (analog Art. 27 Abs. 2 Bst. c AIAV für den AIA über Finanzkonten).

Art. 30e

Analog Artikel 28 AIAV regelt Artikel 30e AIAV die Meldepflichten für schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen, bei denen die Überprüfung durch den Anbieter nicht abgeschlossen werden konnte.

Abs. 1

Absatz 1 hält fest, dass eine Kryptowertnutzerin, ein Kryptowertnutzer und/oder eine beherrschende Person des als Rechtsträger geltenden Kryptowertnutzers vom meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen als nicht meldepflichtige Person betrachtet werden kann, wenn die Geschäftsbeziehung vor Ablauf der in Artikel 12f AIAG genannten Fristen aufgelöst wurde und die Überprüfung dieser Geschäftsbeziehung durch den meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen bis zum Zeitpunkt der Auflösung nicht abgeschlossen werden konnte.

⁹ SR 955.01

Abs. 2

Absatz 2 regelt den Fall, wonach eine Geschäftsbeziehung mit einem Nutzer oder einer Nutzerin nach einer Änderung der Gegebenheiten aufgelöst wird und die sich aus der Änderung der Gegebenheiten ergebende Nachprüfung der Geschäftsbeziehung im Zeitpunkt der Auflösung noch nicht abgeschlossen ist. In diesem Fall muss der schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen die Änderung der Gegebenheiten für die Meldung nicht berücksichtigen. In diesem Kontext ist die Beendigung der Geschäftsbeziehung nur zu berücksichtigen, soweit diese einen Einfluss auf die Möglichkeit zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht (Nachprüfung) hat. Bleibt die Kundenbeziehung bestehen und wird nur das Element der Kryptodienstleistungen beendet, so sind die Kenntnisse aus der Kundenbeziehung für die Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflicht (Nachprüfung) zu berücksichtigen.

3. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt: Registrierungspflicht

Art. 31

In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils der Begriff des relevanten meldenden Anbieters von Kryptodienstleistungen ergänzt, so dass für meldende schweizerische Finanzinstitute und relevante meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen die gleiche Regelung in Bezug auf die Registrierungspflicht bzw. die An- und Abmeldung bei der ESTV gilt.

Zudem wird klargestellt, dass die Meldung eines relevanten meldenden Anbieters von Kryptodienstleistungen gemäss Artikel 15 Absatz 1^{ter} AIAG nicht als Abmeldung gilt.

Art. 34

Mit der Änderung des DSG vom 1. September 2023 beschränkt sich der Begriff «Personendaten» nach Artikel 5 Buchstabe a DSG nunmehr auf Angaben, die sich auf natürliche Personen beziehen. Für Bundesorgane finden die Vorschriften in anderen Bundeserlassen, die sich auf Personendaten beziehen, während fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des DSG weiter Anwendung auf Daten juristischer Personen (Art. 71 DSG). Um sicherzustellen, dass die ESTV auch nach Ablauf dieser Übergangsfrist ermächtigt ist, die ihr gemäss dem anwendbaren Abkommen übermittelten Personendaten betreffend juristische Personen zu bearbeiten, werden in Artikel 34 die Daten juristischer Personen neu ausdrücklich aufgeführt.

4. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 35b Abs. 1–3

Artikel 41^{bis} Absatz 4 AIAG erlaubt es dem Bundesrat, für eine befristete Dauer Abweichungen von den Bestimmungen nach Abschnitt I der Beilage zur AIA-Vereinbarung Kryptowerte¹⁰ vorzusehen. Diese Bestimmungen halten fest, in welchem Staat oder in welchem Hoheitsgebiet ein meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen den Pflichten nach dem MRK untersteht. Eine befristete Abweichung von diesen Bestimmungen ermöglicht es dem Bundesrat, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der internationale Zeitplan die Möglichkeit einer späteren – und damit gestaffelten – Umsetzung des AIA über Kryptowerte erlaubt, wovon einige Staaten Gebrauch machen dürften.

Artikel 35b Absätze 1–2 sieht vor, dass betroffene meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen in zwei Fällen während einer Übergangsfrist von drei Jahren nach

¹⁰ SR ...

Inkrafttreten der vorliegenden Änderung ihre Melde- und Sorgfaltspflichten nach den Abschnitten II und III MRK nicht in der Schweiz erfüllen müssen.

Abs. 1

Absatz 1 regelt den Fall meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen, die ihren hierarchisch stärksten Anknüpfungspunkt nach Abschnitt I MRK zu einem Staat oder Hoheitsgebiet haben, der beziehungsweise das den AIA über Kryptowerte nicht per 1. Januar 2026 umsetzt, und die ihren hierarchisch zweitstärksten Anknüpfungspunkt nach Abschnitt I MRK zur Schweiz haben. Der hierarchisch stärkste Anknüpfungspunkt zu einem Staat oder Hoheitsgebiet, der respektive das den AIA über Kryptowerte umsetzt, bestünde am 1. Januar 2026 in diesem Fall zur Schweiz. Dadurch qualifizieren diese Anbieter ab 1. Januar 2026 als schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen und müssten folglich ihre Sorgfalts- und Meldepflichten nach dem MRK in der Schweiz wahrnehmen, sofern sie diese Pflichten nicht in einem anderen Staat oder Hoheitsgebiet mit einem hierarchisch gleichrangigen Anknüpfungspunkt wahrnehmen (vgl. Abschn. I Unterabschn. H MRK). Sobald der Staat oder das Hoheitsgebiet, zu dem diese Anbieter den hierarchisch stärksten Anknüpfungspunkt haben, den AIA über Kryptowerte umsetzt, müssen sie ihre Sorgfalts- und Meldepflichten nach dem MRK in diesem anderen Staat oder Hoheitsgebiet wahrnehmen.

Um den mit diesem Wechsel verbundenen administrativen Aufwand für die betroffenen Kreise (meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen und die ESTV) gering zu halten, sollen die betroffenen schweizerischen meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen für eine Übergangsfrist von drei Jahren von den Sorgfalts- und Meldepflichten nach der AIA-Vereinbarung Kryptowerte und dem AIAG in der Schweiz befreit werden.

Die Bestimmung gilt auch für jene meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen, die in dem betreffenden Staat oder Hoheitsgebiet über einen gleichrangigen Anknüpfungspunkt verfügen und die die Wahl treffen, die Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten gemäss den Abschnitten II und III MRK in diesem Staat beziehungsweise Hoheitsgebiet wahrzunehmen. Dabei darf sich diese Wahl jedoch nicht auf die Übergangsfrist beschränken (Rechtsmissbrauchsverbot).

Die schweizerischen meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen, die in den Anwendungsbereich dieser Übergangsbestimmung fallen, unterliegen jedoch den übrigen Pflichten, insbesondere der Registrierungspflicht gemäss Artikel 13a AIAG (vgl. Erläuterungen zu Abs. 4 unten).

Abs. 2

Absatz 2 regelt den Fall schweizerischer meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen, die eine Zweigniederlassung haben in einem Staat oder Hoheitsgebiet, der beziehungsweise das den AIA über Kryptowerte nicht per 1. Januar 2026 umsetzt. Die schweizerischen meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen würden in diesem Fall auch in Bezug auf die Transaktionen, die über ihre Zweigniederlassung im Ausland durchgeführt werden, den Melde- und Sorgfaltspflichten nach der AIA-Vereinbarung Kryptowerte und dem AIAG in der Schweiz unterliegen. Sobald der Staat oder das Hoheitsgebiet, in dem die Zweigniederlassung des schweizerischen meldenden Anbieters von Kryptodienstleistungen ansässig ist, den AIA über Kryptowerte umsetzt, muss die Zweigniederlassung ihre Sorgfalts- und Meldepflichten nach dem MRK in Bezug auf die durch sie durchgeführten Transaktionen selbst in diesem anderen Staat respektive Hoheitsgebiet wahrnehmen.

Eine Übergangsbestimmung für diese Fälle ist erforderlich, da andernfalls beispielsweise unklar wäre, nach welcher Rechtsgrundlage die ausländische Zweigniederlassung überhaupt verpflichtet werden könnte, Sorgfaltspflichten nach dem MRK umzusetzen in Bezug auf die über sie durchgeführten Transaktionen, obschon sie in ihrem Staat oder Hoheitsgebiet keinen solchen Pflichten untersteht, und die Daten so aufzubereiten, dass ihr Schweizer Hauptsitz die Meldung der über seine Zweigniederlassung durchgeführten Transaktion korrekt vornehmen kann. Auch wäre unklar, ob für den Austausch der Daten zwischen Zweigniederlassung und Hauptsitz in jedem Fall eine ausreichende Rechtsgrundlage vorhanden wäre oder ob beispielsweise allfällige datenschutzrechtliche Einschränkungen zu beachten wären.

Um diesen praktischen Umsetzungsfragen Rechnung zu tragen und um den mit diesem Wechsel verbundenen administrativen Aufwand für die betroffenen Kreise gering zu halten, sollen die betroffenen schweizerischen meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen für eine Übergangsfrist von drei Jahren von den Sorgfalts- und Meldepflichten nach der AIA-Vereinbarung Kryptowerte und dem AIAG in der Schweiz befreit werden in Bezug auf Transaktionen, die über ihre Zweigniederlassung im Ausland durchgeführt werden.

Abs. 3

Absatz 3 stellt klar, dass Schweizer Zweigniederlassungen von meldenden Anbietern von Kryptodienstleistungen gemäss Abschnitt I Unterabschnitt B der AIA-Vereinbarung Kryptowerte unabhängig von der Übergangsregelung nach Absatz 1 in Bezug auf die über sie durchgeführten Transaktionen den Pflichten nach der AIA-Vereinbarung Kryptowerte und dem AIAG in der Schweiz unterstehen.

Hingegen unterstehen Schweizer Zweigniederlassungen ausländischer Hauptsitze in Anwendung der Übergangsregelung nach Absatz 1 in Bezug auf Transaktionen, die über ihren Hauptsitz im Ausland abgewickelt werden, für die genannte Übergangsfrist von drei Jahren nicht den Sorgfalts- und Meldepflichten nach der AIA-Vereinbarung Kryptowerte und dem AIAG.

Abs. 4

Die schweizerischen meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen, die in den Anwendungsbereich der Übergangsbestimmung nach Absatz 1 fallen und damit für eine Übergangsfrist von den Melde- und Sorgfaltspflichten befreit sind, unterliegen als schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen den damit einhergehenden Pflichten, insbesondere der Registrierungspflicht gemäss Artikel 13a AIAG. Absatz 4 stellt klar, dass sie der ESTV nebst den Angaben nach Artikel 13a Absatz 2 AIAG jenen Staat melden, in dem sie der Meldepflicht unterstehen würden, sowie den Anknüpfungspunkt nach Abschnitt I MRK, aufgrund dessen sie in diesem Staat der Meldepflicht unterstehen würden.

Abs. 5

Mit der Aufhebung der sie betreffenden Ausnahmebestimmungen qualifizieren Finanzinstitute nach den Artikeln 5 und 6 AIAV ab Inkrafttreten der Änderungen als meldende schweizerische Finanzinstitute. Die Rechte und Pflichten dieser neuen meldenden schweizerischen Finanzinstitute richten sich im Rahmen der Umsetzung der AIA-Vereinbarung Finanzkonten nach deren Beilage und den Schweizer AIA-Rechtsgrundlagen.

Für die Erfüllung dieser Pflichten sollen für die betroffenen Finanzinstitute die gleichen Verfahren und Fristen gelten wie für jene, die den AIA seit 1. Januar 2017 umsetzen.

Das heisst, dass sie Konten, die am Tag vor Inkrafttreten der Änderung vom 26. November 2025 geführt werden, als bestehende Konten behandeln können sollen. Auf diese Konten sollen die Sorgfaltspflichten für bestehende Konten nach Abschnitt III respektive Abschnitt V der Beilage zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten angewendet werden und die Überprüfung innerhalb der auf bestehende Konten anwendbaren Fristen nach Artikel 11 Absätze 2–4 AIAG erfolgen. Bestehende Konten natürlicher Personen von hohem Wert sollen ab Inkrafttreten der Änderung also innerhalb eines Jahres, jene von geringerem Wert innerhalb von zwei Jahren überprüft werden. Die Überprüfung bestehender Konten von Rechtsträgern soll ab diesem Zeitpunkt innerhalb von zwei Jahren erfolgen. Die Sorgfaltspflichten für Neukonten gemäss Abschnitt IV respektive Abschnitt VI der Beilage zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten sollen auf jene Konten Anwendung finden, die ab Inkrafttreten der Änderung oder später eröffnet werden.

Mit dieser Bestimmung soll für die Finanzinstitute, die von der Aufhebung der genannten Ausnahmebestimmungen betroffen sind, für die Unterteilung ihrer Konten in bestehende Konten und Neukonten eine von der bestehenden Regelung abweichende Stichtagbetrachtung ermöglicht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass ihnen eine angemessene Frist zusteht, um ihre Gesamtkundenpopulation auf meldepflichtige Konten zu überprüfen. Weiter wird damit gewährleistet, dass die betroffenen Finanzinstitute mit der Aufhebung der sie betreffenden Ausnahmebestimmungen keine rückwirkenden Pflichten wahrnehmen müssen.

Abs. 6

Absatz 6 sieht vor, dass für Kapitaleinzahlungskonten gemäss Artikel 9 des bisherigen Rechts, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Änderung geführt oder gehalten werden, die Frist nach Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe e Ziffer v fünfter Strich der Beilage zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten gilt. Der Fristenablauf beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Änderung.

Abs. 7

Meldende schweizerische Finanzinstitute, die Konten führen, welche von der Aufhebung der Ausnahmebestimmungen nach den Artikeln 10 und 11 des bisherigen Rechts betroffen sind und nicht von einem Finanzinstitut gehalten werden, müssen diese ab Inkrafttreten der vorliegenden Änderung auf meldepflichtige Konten überprüfen. Sie haben dabei die Möglichkeit, für die Einteilung dieser Konten in bestehende Konten und Neukonten eine von der bestehenden Regelung abweichende Stichtagbetrachtung anzuwenden: Auf solche Konten nach Artikel 10 und 11 AIAV, die am Tag vor Inkrafttreten der Änderung geführt werden, sollen entsprechend die Sorgfaltspflichten für bestehende Konten nach Abschnitt III respektive Abschnitt V der Beilage zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten angewendet werden und die Überprüfung innerhalb der auf bestehende Konten anwendbaren Fristen nach Artikel 11 Absätze 2–4 AIAG erfolgen. Bestehende Konten natürlicher Personen von hohem Wert sollen ab Inkrafttreten der Änderung also innerhalb eines Jahres, jene von geringerem Wert innerhalb von zwei Jahren überprüft werden. Die Überprüfung bestehender Konten von Rechtsträgern soll ab diesem Zeitpunkt innerhalb von zwei Jahren erfolgen. Die Sorgfaltspflichten für Neukonten gemäss Abschnitt IV respektive Abschnitt VI der Beilage zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten sollen auf jene Konten Anwendung finden, die ab Inkrafttreten der Änderung oder später eröffnet werden.

Abs. 8

Der Bundesgesetzgeber hat in Ziffer II AIAG ein rückwirkendes Inkrafttreten der Änderung vom 26. September 2025¹¹ des AIAG auf den 1. Januar 2026 festgelegt, wenn zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist feststeht, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist. Er ist dabei davon ausgegangen, dass die Schweiz den AIA über Kryptowerte auf diesen Zeitpunkt mit einer Reihe von Partnerstaaten umsetzt, d.h. diesen Informationsaustausch mit ihren Partnerstaaten per 1. Januar 2026 gestützt auf die AIA-Vereinbarung Kryptowerte aktiviert. Die parlamentarische Beratung des entsprechenden Bundesbeschlusses (BBI 2025 1981) wurde jedoch am 3. November 2025 sistiert. Der Austausch von Daten nach dem MRK ist damit frühestens per 1. Januar 2027 möglich. Der Bund benötigt somit im Jahr 2026 insbesondere keine Registrierung der meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen, keine Meldungen über relevante Kryptowerte oder die Erfüllung anderer Pflichten nach dem MRK und den innerstaatlichen Rechtsgrundlagen (AIAG/AIAV).

¹¹ BBI 2025 2894